

VERFASSUNGSGERICHTSHOF

G 98/12-3

10. Oktober 2012

## BESCHLUSS

Der Verfassungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz des  
Präsidenten

Dr. Gerhart HOLZINGER,

in Anwesenheit der Vizepräsidentin

Dr. Brigitte BIERLEIN

und der Mitglieder

Dr. Helmut HÖRTENHUBER,

Dr. Claudia KAHR,

Dr. Georg LIENBACHER und

Dr. Rudolf MÜLLER

als Stimmführer, im Beisein der Schriftführerin

Mag. Stefanie DÖRNHÖFER,

über den Antrag der WIR Wähler – WIR packen es an – WIR wollen unser Recht, Stefan Baumgartner, Sonnenstraße 4, 8010 Graz, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Johannes Eltz, Mülkerbastei 10/5, 1010 Wien, § 39 Abs. 3, die Wortfolge "am 10. Tag" des § 10 Abs. 1 sowie § 46 Abs. 3 iVm der Wortfolge "Im Anschluss an die nach Abs. 3 gereihten wahlwerbenden Gruppen sind die übrigen wahlwerbenden Gruppen anzuführen," des Abs. 4 der Gemeindewahlordnung Graz 2012, Stmk. LGBl. 86, als verfassungswidrig aufzuheben, in seiner heutigen nichtöffentlichen Sitzung beschlossen:

Der Antrag wird zurückgewiesen.

## Begründung

### 1. Antragsvorbringen

1.1. In ihrem auf Art. 140 B-VG gestützten Antrag begehrt die antragstellende Partei,

"[d]er Verfassungsgerichtshof möge

a) die Verfassungsmäßigkeit des § 39 Abs. 3, sowie

die Verfassungsmäßigkeit der Wortfolge '...am 10. Tag...' des § 10 Abs. 1, sowie

die Verfassungsmäßigkeit des §46 Abs. 3 iVm. der Wortfolge '...Im Anschluss an die nach Abs. 3 gereihten wahlwerbenden Gruppen sind die übrigen wahlwerbenden Gruppen anzuführen,...' des Abs. 4,

je 86. Gesetz vom 19. Juni 2012, mit dem eine Gemeindewahlordnung für die Landeshauptstadt Graz (Gemeindewahlordnung Graz 2012) beschlossen wird

jeweils LGBl., Stück 32, Nr. 86, ausgegeben am 3. September 2012

prüfen und

b) die Verfassungswidrigkeit des § 39 Abs. 3, sowie

die Verfassungswidrigkeit der Wortfolge '...am 10. Tag...' des § 10 Abs. 1, sowie

die Verfassungswidrigkeit des §46 Abs. 3 iVm. der Wortfolge '...Im Anschluss an die nach Abs. 3 gereihten wahlwerbenden Gruppen sind die übrigen wahlwerbenden Gruppen anzuführen,...' des Abs. 4,

je 86. Gesetz vom 19. Juni 2012, mit dem eine Gemeindewahlordnung für die Landeshauptstadt Graz (Gemeindewahlordnung Graz 2012) beschlossen wird

jeweils LGBl., Stück 32, Nr. 86, ausgegeben am 3. September 2012

feststellen und

c) § 39 Abs. 3,

sowie die Wortfolge '...am 10. Tag....' des § 10 Abs. 1,

sowie §46 Abs. 3 iVm. der Wortfolge '...Im Anschluss an die nach Abs. 3 gereihten wahlwerbenden Gruppen sind die übrigen wahlwerbenden Gruppen anzuführen,...' des Abs. 4

je 86. Gesetz vom 19. Juni 2012, mit dem eine Gemeindewahlordnung für die Landeshauptstadt Graz (Gemeindewahlordnung Graz 2012) beschlossen wird

jeweils LGBl., Stück 32, Nr. 86, ausgegeben am 3. September 2012

wegen Verfassungswidrigkeit aufheben."

(Zitat ohne alle im Original enthaltenen Hervorhebungen)

1.2. Unter einem beantragt die antragstellende Partei die Erlassung einer einstweiligen Verfügung folgenden Inhalts:

"[D]ie Verlautbarung des Bürgermeisters von Graz über die Grazer Gemeinderatswahl,  
vom 14. September 2012,  
mit GZ.: 34547/2012-0004,  
'Wahlen des Gemeinderates, der Bezirksräte und des Migrantinnen- und Migrantenbeirates Graz 2012',

wird[,]

bis die verfassungsrechtlichen Fragen dieser Beschwerde durch den Verfassungsgerichtshof entschieden wurde[n],

ausgesetzt."

(Zitat ohne die im Original enthaltenen Hervorhebungen)

## 2. Erwägungen

2.1. Der Verfassungsgerichtshof hat über die Zulässigkeit des Antrages auf Aufhebung von Teilen der Gemeindewahlordnung Graz 2012 erwogen:

2.1.1. Der Verfassungsgerichtshof hat seit dem Beschluss VfSlg. 8009/1977 in ständiger Rechtsprechung den Standpunkt vertreten, die Antragslegitimation nach Art. 140 Abs. 1 letzter Satz B-VG setze voraus, dass durch die bekämpfte Bestimmung die (rechtlich geschützten) Interessen des Antragstellers nicht bloß potentiell, sondern aktuell beeinträchtigt werden müssen und dass der durch Art. 140 Abs. 1 B-VG dem Einzelnen eingeräumte Rechtsbehelf dazu bestimmt ist, Rechtsschutz gegen verfassungswidrige Gesetze nur insoweit zu gewähren, als ein anderer zumutbarer Weg hierfür nicht zur Verfügung steht (zB VfSlg. 11.803/1988, 13.871/1994, 15.343/1998, 16.722/2002, 16.867/2003).

2.1.2. Ein solcher zumutbarer Weg ist der antragstellenden Partei im vorliegenden Fall zur Geltendmachung der behaupteten Verfassungswidrigkeit der von ihr angefochtenen landesgesetzlichen Bestimmungen eröffnet, und zwar durch die Möglichkeit der Wahlanfechtung nach Art. 141 Abs. 1 lit. a B-VG (vgl. VfSlg. 11.803/1988, 17.132/2004; s. weiters auch VfSlg. 15.168/1998 und 15.169/1998). In diesem Verfahren könnte sie ihre Bedenken ob der Verfassungsmäßigkeit der angefochtenen Bestimmungen geltend machen, um – sollte der Verfassungsgerichtshof ihre verfassungsrechtlichen Bedenken teilen – die Einleitung eines Gesetzesprüfungsverfahrens zu initiieren.

2.1.3. Der Individualantrag war daher schon aus diesem Grund mangels Legitimation zurückzuweisen, ohne dass es einer Prüfung der sonstigen Prozessvoraussetzungen bedurft hätte.

2.2. Auf Grund des ausdrücklichen Antrages auf Aussetzung der in Pkt. 1.2. genannten Verlautbarung lediglich bis zur Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes über den Antrag gemäß Art. 140 B-VG erübrigt sich bei diesem

Ergebnis ein Eingehen auf den Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung.

2.3. Dies konnte gemäß § 19 Abs. 3 Z 2 lit. e VfGG in nichtöffentlicher Sitzung beschlossen werden.

Wien, am 10. Oktober 2012

Der Präsident:

Dr. HOLZINGER

Schriftführerin:

Mag. DÖRNHÖFER



